



Neuer EU-Durchführungsbeschluss für die Kontrolle von Verpackungsholz aus China und Belarus

Ab dem 01.10.2018 ist von den EU-Mitgliedstaaten der **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137¹** zur Überwachung, Kontrollen und Maßnahmen von Verpackungsholz aus China und Belarus (Weißrussland) anzuwenden. In diesem Zuge wird der Durchführungsbeschluss 2013/92/EU aufgehoben, welcher nur Einfuhren aus China betraf.

Was ändert sich?

Neben der Ausweitung der Kontrollregelungen auf Belarus wurde die Liste der „**spezifizierten Waren**“ von bisher 5 auf **48 Zollcodes** erweitert. Dabei handelte es sich um folgende Codes:

2514 00 00	4823 90 85	6904 00	7210	8102 96	8465 93
2515	6501 00	6905 00	7304 31 20	8205 90 10	8467 29 51
2516	6801 00 00	6906 00	7304 41 00	8407 33 20	8544 19 00
4401	6802	6907	7313 00	8407 33 80	8544 49 91
4415	6803 00	6912 00 23	7317 00	8424 49 10	8708 30 10
4418	6810	6912 00 83	7318	8424 82 90	8708 40 20
4421	6811 40	7108 13 80	7415	8424 89 40	8708 91 20
4504 90 80	6902 00	7110 19 80	8101 96	8424 89 70	8708 92 20

Für Sendungen mit spezifizierten Waren, die in oder auf massivem Verpackungsholz in die EU eingeführt werden, muss eine **Anmeldung beim Pflanzenschutzdienst an der Einlassstelle** erfolgen. Ausgenommen sind weiterhin Verpackungen, die ausschließlich aus Holzwerkstoffen wie z.B. Sperrholz, Span- oder OSB-Platten bestehen und nicht unter den Internationalen Standard ISPM 15 fallen. Die Regelungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1137 gelten bis zum 30.06.2020.

Aufgrund der starken Ausweitung bei den über den Beschluss geregelten Warenarten wird es auch zu Streichungen in der deutschen „Risikowarenliste Verpackungsholz“² kommen. Dazu erfolgt eine gesonderte Fachinformation, sobald die aktualisierte Liste im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Umsetzung in Deutschland

Aufgrund technischer Abstimmungen haben die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer beschlossen, dass die Regelungen des Durchführungsbeschlusses 2018/1137/EU erst **ab dem 01.11.2018** umgesetzt werden. Die Hamburger Zolldienststellen wurden bereits unterrichtet, dass bis dahin alle bisher nicht von dem Beschluss geregelten Warenarten ohne eine phytosanitäre Kontrolle abgefertigt werden können, insofern diese nicht der deutschen Risikowarenliste Verpackungsholz unterliegen.

Verfahrensweise bei der Abfertigung ab dem 01.11.2018:

Bei der phytosanitären Abfertigung von Sendungen mit Verpackungsholz ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zu den aktuellen Verfahren:

- Sendungen, die in Hamburg zum freien Verkehr abfertigt sollen, sind weiterhin über das Verfahren **ephyto** (www.ephyto.de) anzumelden.
- Sendungen, die unter den Durchführungsbeschluss 2018/1137/EU fallen und in einem Versandverfahren an einen registrierten Bestimmungsort transportiert werden sollen, sind über das Verfahren **PGZ-Online** (www.pgz-online.de) anzumelden. Eine Anleitung dazu kann abgerufen werden unter: <https://www.hamburg.de/1873922>
- Sendungen, die unter die deutsche Risikowarenliste, aber nicht unter den Durchführungsbeschluss 2018/1137/EU fallen und in einem Versandverfahren an den Bestimmungsort transportiert werden sollen, sind dem Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort anzumelden.

Bei Rückfragen stehen wir unter o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.
Ihre Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg

¹ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32018D1137>

² https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/d8237_r12000-29-4a1-risikowarenliste-verpackungsholz.pdf